

Dritter Abschnitt.

Anzeige derer besonderen Gerechtsame des marggrävlichen Gesamthauses Baden, über die Dörfer Ersingen und Bülzingen.

§. CXLIX.

Was oben (§. II) von denen Dörfern Ersingen und Bülzingen nur mit zweien Worten angezeigt worden ist, wie nämlich solche der Marggravschaft Baden allein angehören, das soll nun näher und beurfundet dargelegt werden. Man wird hierbei eben der Ordnung folgen, welche bis hieher bei denen gemeinschaftlichen Rechten ist beobachtet worden. Und nach dieser ist vor allen Dingen die Lage derselben zu betrachten. In Ansehung derselben ergiebet nun der Augenschein, daß beide Dörfer in einem, von denen übrigen Frauenalbischen Dörfern abgesonderten, mit denen marggrävlichen Landen, und zwar denen Oberämtern Pforzheim und Stein ganz eingeschlossenen Bezirke gelegen sind. Die natürliche Lage in territorio erwecket demnach schon für sich die Vermuthung, daß solche auch de territorio seyen.

Ersingen
und Bülzingen
gehöret
von jeher
allein unter
marggrävlich.
Hoheit.

von Wernher de probatione Landsassatus ex situ terrarum.
Viteb. 1717.

Reinking de regim. saecul. & eccles. lib. I. class. IV. c. i. n. 73.

§. CL.

Doch die Vermuthung höret auf, und die Wahrheit tritt an ihre Stelle, wann man sowohl die wörtliche Anerkännisse, als die geübte Rechte selbst betrachtet.

Anerkännisse
der marg-
grävlich. alleinte-
gen Landes-
hoheit.

Die erste wörtliche Anerkännis lieget in der Anlage CCLXXXVIII von dem Jahre 1495 vor Augen, wann die Unterthanen ersagter Dörfer sich gegen den marggrävlichen Statthalter also vernehmen lassen: Nachdem wir in unsern anliegenden Beschwerden kein andere Hülff noch Schirm wissend,

1495
Beilage
CCXXCVIII.

Hh 2

dann